

50 i) Die **Wirtschaftsleitungskompetenz**. Das Kombinat ist nicht nur Wirtschaftseinheit der materiellen Produktion, sondern »übt in Verbindung mit der Leitung seines Reproduktionsprozesses auch staatliche Funktionen der Wirtschaftsleitung aus und verwirklicht sie unmittelbar im gesamtstaatlichen Interesse« (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Kombinars-VO). Das Kombinat ist also wie die WB (s. Rz. 86 zu Art. 42) wirtschaftsleitendes Organ. Die Wirtschaftsleitung wird gegenüber den Kombinarsbetrieben ausgeübt.

In der Praxis haben sich für die Leitung von Kombinarsbetrieben drei Strukturformen herausgebildet (Autorenkollektiv, Grundfragen der sozialistischen Wirtschaftsführung, S. 345, 348 und 352). Entweder hat das Kombinat eine eigene Leitung mit dem Generaldirektor an der Spitze und Fachdirektoren, oder der Generaldirektor ist zugleich Direktor eines Kombinarsbetriebes (Stammbetriebes), bei dem die Leitung und Koordinierung der übrigen Kombinarsbetriebe liegt, oder das Kombinat ist nach Erzeugnisgruppen in Leitbetriebsbereiche aufgeteilt, die jeweils unter dem Generaldirektor mit einem kleinen Stab von Funktionären, die mit Funktionalaufgaben betraut sind, etwa »Kader und Bildung« oder »Aufbau« von Kombinarsbetrieben (Leitbetrieben), mit einem Direktor an der Spitze geleitet werden. Nach der Kombinars-VO (§ 26 Abs. 1 und 2) soll die Leitung durch einen Stammbetrieb die Regel sein, wobei der Generaldirektor zugleich den Stammbetrieb leitet. Außerdem (§ 26 Abs. 3) ist der Generaldirektor berechtigt, Kombinarsbetriebe mit Leitungsaufgaben für mehrere Kombinarsbetriebe zu beauftragen. Der Direktor des Leitbetriebes hat für den Leitbetriebsbereich Anleitungs-, Kontroll- und Weisungsrechte. Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in Ordnungen zu regeln. Grundsätzlich soll das Leitungssystem des Kombinars entsprechend den Erfordernissen der einheitlichen Leitung der Volkswirtschaft und den spezifischen Reproduktionsbedingungen einfach, überschaubar und mit niedrigem Leitungsaufwand gestaltet werden (§ 26 Abs. 1 Kombinars-VO).

#### 14. Die Kombinarsbetriebe.

51 a) **Stellung und Verantwortlichkeit**. Der Kombinarsbetrieb wird »im Rahmen seiner Einordnung in den Reproduktions- und Leitungsprozeß des Kombinars« als »ökonomisch und juristisch selbständige Einheit« bezeichnet. Er kann Produktionsbetrieb für Erzeugnisse, Produktionsbetrieb für Zulieferungen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung, Projektierungsbetrieb, Rationalisierungsbetrieb, Rationalisierungsmittelbetrieb und Baubetrieb sowie Handelsbetrieb, Kundendiensteinrichtung u. a. sein (§ 6 Abs. 1 Sätze 1 und 4 Kombinars-VO).

Seine Einordnung in das Kombinat macht die Behauptung seiner ökonomischen Selbstständigkeit fragwürdig. Daß der Generaldirektor nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus zu arbeiten hat (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Kombinars-VO), verstärkt diesen Eindruck. Obwohl die Kombinarsbetriebe zu den »im Rahmen der zentralen staatlichen Leitung und Planung eigenverantwortlichen Gemeinschaften« im Sinne des Art. 41 gehören, wird diese Wendung in der Kombinars-VO für sie nicht gebraucht. (Wegen der Eigenverantwortlichkeit der VEB s. Rz. 77 zu Art. 42). Es fällt auch auf, daß sie im Gegensatz zum aufgehobenen § 8 VVB-VO nicht mehr als »gesellschaftliche Einheit« bezeichnet werden. Indessen bleiben sie trotzdem »Kollektive von Werktätigen«. Die Konsequenzen daraus werden aber vor allem genau wie bei den VEB nicht so sehr in der Kombinars-VO, als im AGB gezogen.